



Verlag: Landratsamt Kronach, Postfach 360, 8640 Kronach

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich jeweils am Donnerstag

Druck: Carl Link Druck, Kronach

Bezugspreis: Vierteljährlich 2,- DM

Das Landratsamt Kronach ist von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie von 15.30 bis 17.30 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet. An den übrigen Nachmittagen ist das Landratsamt für jeglichen Parteiverkehr geschlossen. - Telefon-Sammelnummer: (09261) 90-1 - Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach Kto. Nr. 50054 Vereinigte Sparkassen Kronach - Kto.-Nr. 11890 Kreis-Sparkasse Ludwigsstadt - Postscheckkonto: 44207-851 Nürnberg - Kreisjugendamt: Konto-Nr. 54106 Vereinigte Sparkassen Kronach - Postscheckkonto: 31274-856 Nürnberg

Nummer 39

Donnerstag, 25. September 1986

### INHALTSVERZEICHNIS

- |  |  |
|--|--|
| 165 Sitzung des Kreisausschusses<br>am 6. Oktober 1986 – 15.30 Uhr –   | 168 Das Staatliche Veterinäramt Kronach teilt mit:<br>VARROATOSE WIRD BEKÄMPFT |
| 166 Bekanntmachung<br>Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt<br>Kronach   | 169 Vollzug der Wassergesetze  |
| 167 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mitwitzer<br>Wustungen“ im Gebiet des Marktes Mitwitz, Landkreis Kro-<br>nach; Berichtigung | 170 Übung der US-Streitkräfte<br>vom 29. September 1986 bis 3. Oktober 1986    |

Nr. 110 – 014

165

24. 09. 86

166

25. 09. 86

**Sitzung des Kreisausschusses am 6. Oktober 1986 – 15.30 Uhr –**

Am Montag, dem 6. Oktober 1986 – 15.30 Uhr – findet im Sitzungszimmer des Landratsamtes Kronach (Zimmer Nr. 205) eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

#### Tagesordnung

1. Informationen
2. Gewährung einer Kreiszuwendung zur Renovierung des Nordgiebels und der östlichen Fassade des Wohn- und Geschäftshauses Obere Dorfstraße 1, 8643 Küps-Theisenort, Eigentümer Herr Heinz Völker (BA II)
3. Kreiszuschüsse an Sportvereine
  - a) zum Sportheimbau des FC Pressig
  - b) zum Sportplatzbau des TSV Wilhelmsthal
4. Kreiszuschüsse an Jugendorganisationen
5. Gewährung von Kreiszuschüssen für Feuerlöschzwecke aus Haushaltsmitteln 1986
6. Heimatpflege;  
Anschaffung und Ergänzung einer bodenständigen Tracht für die Kirchweihgesellschaft Kehlbach
7. Elektronische Datenverarbeitung beim Landratsamt und dem Kreiskrankenhaus Kronach;  
Einsatz des Mehrplatzsystems HP 3000
8. Durchführung einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme „Vorbereitende Arbeiten für den Aufbau einer Dokumentationsstelle“
9. Pilzkartierung im Landkreis Kronach
10. Sonstiges

Im Anschluß an die öffentliche Sitzung findet noch eine nichtöffentliche Sitzung statt.

### STADT KRONACH

#### Bekanntmachung

#### Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Kronach

Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates Kronach vom 15. September 1986 werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 in der Stadt Kronach, Landkreis Kronach, Regierungsbezirk Oberfranken, gewidmet (Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz – (BayStrWG):

1. Der auf dem Grundstück Fl.Nr. 239/27 der Gemarkung Glosberg neugebaute Parkplatz zur Ortsstraße (Art. 46 Buchstabe b BayStrWG).  
Der Parkplatz wird Bestandteil der Ortsstraße Nr. 3 St.-Kunigunden-Straße im Stadtteil Glosberg.  
Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Kronach.
2. Der Fußweg vom Marienplatz zum Melchior-Otto-Platz zum beschränkt-öffentlichen Weg – selbständiger Gehweg – (Art. 53 Ziff. 2 BayStrWG).  
Der Weg beginnt bei der Einmündung in den beschränkt-öffentlichen Weg Stadtgraben beim Eingang zur Grünanlage Stadtgraben und endet bei der Einmündung in den beschränkt-öffentlichen Weg um die Kath. Stadtpfarrkirche bei der Annakapelle. Er führt über die Grundstücke Fl.Nr. 188, 189, und 190 Gemarkung Kronach. Träger der Straßenbaulast ist auf die gesamte Länge von (0,000 – 0,065) 0,065 km die Stadt Kronach. Der Weg erhält die Bezeichnung Fußweg vom Marienplatz zum Melchior-Otto-Platz und die Nr. 105.  
Widmungsbeschränkung: Nur Fußgängerverkehr.

**Vollzug der Wassergesetze;**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Coburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Hassenberg, Wörlsdorf, beide Landkreis Coburg und in den Gemarkungen Schwärzdorf, Neundorf und Steinach a.d. Steinach, alle Landkreis Kronach für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) – Kennziffer 4.04 Steinachtal vom 04. Januar 1979 (Coburger Amtsblatt S. 4 ff, Amtsblatt für den Landkreis Kronach S. 4 ff) vom 12. August 1986

Mit Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 4. Mai 1977 (Regierungsamtsblatt Oberfranken vom 16. Mai 1977 Seite 60) wurde das Landratsamt Coburg als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die geplanten Tiefbrunnen I bis VI des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Oberfranken“ in den Gemeinden Mitwitz, Landkreis Kronach, und Sonnefeld, Landkreis Coburg, bestimmt.

Die nachstehend für den Bereich des Landkreises Kronach bekanntgemachte Verordnung wird für den Bereich des Landkreises Coburg am 10. Oktober 1986 im Coburger Amtsblatt veröffentlicht:

Das Landratsamt Coburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl I S. 3017) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) (BayRS 753-1-I) folgende

**Ä n d e r u n g s v e r o r d n u n g**

**§ 1 Änderung**

§ 3 der Verordnung des Landratsamtes Coburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Hassenberg, Wörlsdorf, beide Landkreis Coburg und in den Gemarkungen Schwärzdorf, Neundorf und Steinach a.d. Steinach, alle Landkreis Kronach, für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) – Kennziffer 4.04 Steinachtal vom 04. Januar 1979 (Coburger Amtsblatt S. 4 ff, Amtsblatt für den Landkreis Kronach S. 4 ff) erhält folgende Neufassung:

**§ 3**

**Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	II	III
<b>1. Bodennutzungen</b>		
1.1 Massentierhaltung	v e r b o t e n ausgenommen im Freilandbetrieb	
1.2 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	–
1.3 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	–
1.4 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	v e r b o t e n	

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	II	III
1.5 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche u. Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	v e r b o t e n	
<b>2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>		
2.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern, oder abzulagern	v e r b o t e n	
2.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n	-
2.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
2.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	-
2.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n	verboten, sofern nicht die Dichtigkeit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
2.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n	
2.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu ver-	v e r b o t e n	

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	II	III
senken oder zu versickern		
2.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
<b>3. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>		
3.1 Bergbau	v e r b o t e n	verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
3.2 Durchführung von Bohrungen		
3.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
3.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden	v e r b o t e n	
3.5 Wagen waschen und Ölwechsel	v e r b o t e n	-
3.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen		
3.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	-
3.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n	
3.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		
3.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern.	v e r b o t e n	-

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	II	III
<b>4. Sonstige bauliche Nutzungen</b>		
4.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtigkeit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
4.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 3.2 und 4.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Coburger Amtsblatt in Kraft.

Coburg, den 12. 08. 1986

Landratsamt

Fischer  
Stellv. d. Landrats

Kronach, 22. 09. 1986

Landratsamt

Dr. Köhler  
Landrat

## Übung der US-Streitkräfte vom 29. September 1986 bis 3. Oktober 1986

Eine amerikanische Einheit hält vom **29. 09. 1986 bis 3. 10. 1986** die vorgenannte Übung ab. Die Übung findet im Regierungsbezirk Oberfranken und u. a. auch im Landkreis Kronach statt.

Die Gemeinden werden gebeten, nach eigenem Ermessen Weiteres zu veranlassen, insbesondere die Bewohner abgelegener Höfe zu verständigen. Die Jagdausübungsberechtigten werden auf Übungen in Jagdrevieren und auf die Möglichkeit hingewiesen, Bedenken gegen eine Übung der Kreisverwaltungsbehörde fristgemäß mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Es wird auch auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition) ausgehen. Beim Auffinden liegengelassener militärischer Sprengmittel ist sofort die Polizei-Inspektion Kronach zu verständigen. Vor dem Berühren, Aufheben oder Transportieren derartiger Gegenstände wird eindringlich gewarnt.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß zur Schadensabwicklung die Gemeinden (Art. 58 BayGO), die Ämter für Verteidigungslasten und die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, nähere Auskünfte erteilen.

Kronach, 25. September 1986

Landratsamt

Dr. Köhler  
Landrat

Landratsamt  
Dr. Köhler  
Landrat